

Bundesvereinigung für Verhaltenstherapie im
Kindes- und Jugendalters (BVKJ) e.V.

BVKJ • Universität Koblenz-Landau, Klinische Psychologie und
Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Ostbahnstr. 12 •
76829 Landau

Ausschuss für Gesundheit
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
10117 Berlin

per Email: jasmin.holder@bundestag.de

1. Vorsitzende: Prof. Dr. Tina In-Albon
Universität Koblenz-Landau
Klinische Psychologie und Psychotherapie des
Kindes- und Jugendalters
Ostbahnstr. 12
76829 Landau
in-albon@uni-landau.de

Landau, den 5.5.2019

Stellungnahme der Bundesvereinigung für Verhaltenstherapie des Kindes- und Jugendalters (BVKJ e.V.) zur Stellungnahme des Bundesrates zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

Die Stellungnahme des Bundesrats wird wie bereits der Kabinettsentwurf des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung von der BVKJ grundsätzlich begrüßt.

Wir begrüßen, dass die große Bedeutung der Psychologie und Psychotherapie in der Behandlung von Menschen mit psychischen Störungen anerkannt wird, wie auch den Beitrag von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur „Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung“. Die BVKJ stimmt der Erweiterung der **Legaldefinition** hinsichtlich der Bereiche Beratung, Prävention und Rehabilitation ausdrücklich zu. Ausdrücklich befürworten wir auch, dass das Studium mit **einem Beruf, des Psychotherapeuten und der Psychotherapeutin**, abschließt und somit die bisherigen beiden Heilberufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zusammengefasst werden, da hieraus Synergieeffekte in der Behandlung entstehen.

Wir möchten weiterhin hervorheben, dass wir es im Hinblick auf Ziele und Inhalte des Studiums als wichtig erachten, dass der Bezug aller Altersstufen in Theorie, Praxis und den Prüfungen berücksichtigt wird. Dabei ist für den Kinder- und Jugendlichenbereich der Einbezug von Bezugspersonen explizit zu beachten. Aus unserer Sicht sollte sowohl bei den Praxiseinsätzen als auch bei beiden Prüfungsabschnitten festgelegt werden, dass die Kenntnisse und Handlungskompetenzen für alle Altersbereiche geprüft werden. Nur so kann eine fundierte Ausbildung über die gesamte Lebensspanne sichergestellt werden. Die Eröffnung der Möglichkeit, dass sich Fachpsychotherapeut/innen für Kinder und Jugendliche zukünftig gleichermaßen als Fachpsychotherapeut/innen für Erwachsene weiterqualifizieren können wie umgekehrt, wird sicherlich dazu beitragen, dass die **Aus- und Weiterbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in deutlich an Attraktivität gewinnen wird**. Dies ist für die dringend erforderliche Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung psychisch kranker

Kinder und Jugendlicher ein wichtiger und dringend indizierter Schritt.

Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass im Kabinettsentwurf, im Gegensatz zu dem Referentenentwurf, keine angemessene und sachgerechte **Überführung der jetzigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen** in die neue Approbation erfolgen soll. Die zukünftige ‚neue Approbation‘ (rein berufsrechtlich, also ohne Fachkunde) gilt uneingeschränkt für alle Altersgruppen. Uns erscheint es nicht gerechtfertigt, den approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen nach aktueller Gesetzeslage die Gleichstellung zu verwehren, da diese auch psychotherapeutisch mit (jungen) Erwachsenen und den Bezugspersonen arbeiten und sie daher über die Grundqualifikationen und Berufserfahrungen, die der neuen Approbation entsprechen, verfügen. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen haben nach einem Studium eine psychotherapeutische Ausbildung durchlaufen und mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Zudem ist die Arbeit mit Bezugspersonen ein wesentlicher Bestandteil der kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Versorgung, die rechtlich nicht durchgeführt werden kann, wenn die Heilkundeerlaubnis/ die Approbation weiterhin altersbeschränkt bleiben sollte. Wir fordern daher, die ursprüngliche Formulierung des Referentenentwurfes wieder aufzugreifen, nach denen die bisherigen, sowie die noch in den nächsten 12 Jahren weiter ausgebildeten PP und KJP, „die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1“ haben und dementsprechend heilkundliche Psychotherapie ausüben dürfen, ohne eine berufsrechtliche Altersbeschränkung.

Die BVKJ e.V. unterstützt weiterhin nachdrücklich die Klarstellung und Begründung der im § 9 Abs. 1 formulierten Regelung, dass das Studium ausschließlich an **Universitäten** und gleichgestellten Hochschulen stattfindet. Damit wird die für einen akademischen Heilberuf erforderliche wissenschaftliche Ausbildungsqualität auf höchstem Niveau sowie die Gleichstellung mit den anderen Heilberufen gewährleistet. Insbesondere für Kinder, die eine besonders vulnerable Gruppe darstellen, ist sicherzustellen, dass die bei ihnen zur Anwendung kommenden psychotherapeutischen Interventionen von gut ausgebildeten Psychotherapeuten*innen mit höchster wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung auf dem aktuellen Forschungsstand durchgeführt werden. Die Universitäten in Deutschland haben diesbezüglich in den vergangenen Jahren den Bereich der Klinischen Kinder- und Jugendlichenpsychologie ausgebaut bzw. sind derzeit weiter dabei, dies zu tun.

Die BVKJ begrüßt sehr, dass der polyvalente Bachelor in Psychologie aufgenommen wurde, um die Durchlässigkeit zu anderen Masterstudiengängen zu ermöglichen. Zudem ist zu gewährleisten, dass allen Bachelorabsolvent*innen der Zugang zum konsekutiven Masterstudium ermöglicht wird. Der aktuelle Entwurf des polyvalenten Bachelors und des Masterstudienganges Psychotherapie sehen einen ausreichenden Praxisanteil und Praktika vor. Mit der anschließenden Weiterbildung werden zusätzliche Praxisanteile hinzukommen. Daher ist ein weiteres Praxissemester im Studium nicht notwendig.

Das Festhalten an der wissenschaftlichen Anerkennung als Voraussetzung für die Ausübung von Psychotherapie wird im Sinne des Patientenschutzes und des Erhalts der hohen Qualität psychotherapeutischer Versorgung von der BVKJ als unabdingbar angesehen. Im Interesse der Qualitätssicherheit und des Patientenschutzes sollten Patient*innen in Deutschland nur mittels **wissenschaftlich fundierter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden** behandelt werden dürfen.

Übereinstimmend mit den Empfehlungen des Bundesrats halten wir es für ausgesprochen wichtig, eine **Übergangsregelung zur Verbesserung der Situation der PiA nach bisheriger Gesetzeslage** zu verabschieden. Zur Gewährleistung einer lückenlosen Versorgung psychisch erkrankter Kinder und Jugendlicher ist es dringend erforderlich, eine angemessene Vergütung und eine sozialrechtliche Absicherung gesetzlich zu regeln. Ferner begrüßen wir die weitere Förderung der **Gruppentherapie**.

Offene Punkte bleiben weiterhin die Formulierung von Härtefallregelungen bei der Dauer der Übergangsvorschriften (z.B. Krankheit, Familiengründung, wissenschaftliche Weiterqualifikation), der Sicherstellung einer soliden Finanzierung der Weiterbildung und insbesondere die Erstellung der Approbationsordnung.



Im Namen des Vorstands der BVKJ
Prof. Dr. Tina In-Albon
1. Vorsitzende der BVKJ